

Zusammenfassung

Andreas Peter Friedrich von Rennenkampff contra
Carl von Stackelberg und Jacob von Uxküll.

Anfang 19. Jh.	Erneuter Protest und Bitte des Hakenrichters Andreas Peter Friedrich von Rennenkampff gegen Hakenrichter Carl von Stackelberg und Staatsrittmeister Jacob von Uxküll (Stackelberg und Uxküll sind die Vormünder der Tochter des verstorbenen Hakenrichter Peter Heinrich von Stackelberg, Rittmeisterin Anna Juliana von Aderkad, geborene von Stackelberg) und den Hakenrichters Peter von Stackelberg (Bevollmächtigter des Obersten und Ritters Woldemar von Stackelberg).
	<p>Gegenstand des gegenseitigen Protestes ist der Inhalt des Sastamaschen Pfand- und eventuellen Kaufvertrags.</p> <p>Es wurde eine Freiheitsklage für die Bauerschaft auf Sastama erhoben. Der Protest wird als unstatthaft bezeichnet und die folgenden Gründe werden benannt:</p> <p>Die Ehstländische Bauerverordnung vom 23. May 1816 schreibt vor, dass die auf den Revisionslisten eines Gutes eingeschriebenen Bauern zu diesem Gut, als „integrierter Teil“ gehören. Diese Bauern dürfen also weder verkauft noch verpfändet werden.</p> <p>Das bedeutet dass bei einem Verkauf eines Gutes, seiner Ländereien und Appertinentien auch die Bauerschaft an den neuen Käufer übergeht. Sollte der Verkäufer eines Gutes die Bauerschaft von dem Gut separieren wollen, so müsste er sie freistellen lassen.</p> <p>Bei der Verpfändung oder dem eventuellen Verkauf des Gutes Sastama ist dies nicht geschehen. Im Vertrag heißt es: dass das Gut mit allen Appertinentien ohne Ausnahme verpfändet, edirt und übertragen wurde.</p> <p>Die Verpfänder oder eventuellen Verkäufer des Gutes haben also die Rechte auf die gesamte Bauerschaft verloren.</p> <p>Der Käufer des Gutes Sastama, Andreas Peter Friedrich von Rennenkampff, bittet nun um Schadloshaltung und um den Ersatz der ihm verursachten Kosten.</p>

P. T. J. M.

Die gegenseitige Protestation ist durchaus unstatthaft und die zur Unterstützung derselben angebrachten Gründe streiten offenbar wider die Natur des Geschäftes und wider den Inhalt des Sastamaschen Pfand- und eventuellen Kaufcontracts.

Denn, wenn gleich nach der Vorschrift der Ehstländischen Bauerverordnung der Ehstländische Bauer weder allein noch mit seiner Familie, verkauft, verpfändet oder abgetreten werden darf, so gehöret gleichwol die zu einem Gute, Inhalts der Revisionslisten, angeschriebene Bauerschaft nach der Bauerverordnung lediglich und ausschließlich zu diesem Gute, als ein intergrirender Theil und eine Zubehörung des Gutes, eidem dieser Bauerschaft alle die Rechte zu Theil werden und diejenigen Verpflichtungen obliegen, welche die Allerhöchst emanirte Bauerverordnung vom 23. May 1816 vorschreibt. Es kann also die Bauerschaft eines Gutes oder die Gutsgemeinde gar nicht als eine für sich und getrennt vom Gute bestehende Corporation gedacht werden, welche von dem Verkauf eines Gutes ausgeschlossen ist, sondern mit dem Verkauf des Gutes, seiner Ländereyen, Appertinentien und überhaupt aller und jeder zum Gute gehörigen Zubehörungen, verbleibet auch die Gutsgemeinde oder die Bauerschaft des Gutes, bey dem Gute und gehet zu dem neuen Aquirenten des Gutes über,

indem sie in dem Besitz und Genuß derjenigen Rechte und Verpflichtungen verbleibt, welche die Bauer-Verordnung vorschreibt, wogegen nunmehr der neue Acquirent oder der Käufer des Gutes, mit dem Kauf des Gutes, in Ansuchung der Bauerschaft alle die Rechte genießt und denjenigen Verpflichtungen nachzukommen hat, welche der Verkäufer als bisheriger Gutsherr genießen sollte und nachzukommen verpflichtet war und so wie sie die Bauerverordnung bestimmt. - Wollte daher ein Verkäufer seines Landgutes, nur die Ländereyen, Gelände und übrigen Stücke und Appertinentien eines Gutes verkaufen, ohne daß in diesem Verkauf auch die zum Gute, Inhalts der Revisionsliste gehörige Bauerschaft inbegriffen wäre und selbige also gänzlich vom Gute separiren, so wäre es, nach der gegenwärtigen Verfassung unserer Landgüter, durchaus erforderlich, daß der Verkäufer, die zum Gute angeschriebene Bauerschaft ausdrücklich eximire, welches jedoch die Bauerverordnung nicht einmal gestattet. Dies ist bey der Verpfändung und dem eventuellen Verkauf des Gutes Sastama nicht geschehen, vielmehr heißt es ausdrücklich in dem Eingange dieses gerichtlich corroborirten Contracts, daß das Gut nebst allen Appertinentien ohne Ausnahme, verpfändet, edirt und übertragen worden „und in Ansuchung der nach der letzten Revision zum Gute gehörigen Bauern, deren Weiber, Kinder, übrigen Familie, Gesinde und Hofsdomestiquen, wie auch allen seit dieser Revision Geborene, mit allen den rechten und Verpflichtungen, welche in der am 23. May 1816 Allerhöchst emanirten Bauerverordnung vorgeschrieben worden sind“ -

Es sind also in Absuchung aller in der Sastamaschen Revisionsliste angegebenen Bauern, wohin auch diejenigen gehören, derentwegen der Herr Commissarius Fiscii gegenwärtig die in Rede seyende Freyheitsklage erhoben hat, - sich sage, in Ansuchung aller ohne Ausnahme, diejenigen Rechte und Verpflichtungen, welche die Bauerverordnung vorschreibt, an mich als Aquirenten von Sastama und mit der Verpfändung und dem Verkaufe dieses Gutes, cedirt und übertragen worden, und folglich haben die Verpfändern und eventuellen Verkäufern von Sastama, rücksichtlich der Bauerschaft, alle die Rechte und Verpflichtungen, verpfändet, verkauft und cedirt, so wie sie diese Rechte und Verpflichtungen, nach Vorschrift der Gesetze, selbst beseßen, bisher beseßen haben oder rechtlich besitzen müßten. Zu diesen cedirten Rechten gehört aber, daß die in der Sastamaschen Seelenrevision angeschriebene Bauerschaft oder einzelne Theile derselben, nicht größere und bessere Rechte und Freyheiten besitze, sondern solche, als die Bauerverordnung, den Ehstländischen Bauern ertheilet. Da nun aber die gegenwärtig aufgetretene Freyheitsprätendenten, eine völlige persönliche Freyheit und also größere und weit umfassendere Freyheitsrechte prätendiren, als ihnen bisher, als vormalige Leibeigene des Gutes Sastama angeschriebene Ehstländische Bauern, zukommen und gebühren, mithin solche Freyheitsrechte prätendiren, nach welchen sie aufhören würden, zur Gutsgemeinde von Sastama und zum Revisions[...] von Sastama zu gehören, mithin größere und umfassendere Rechte, als die Bauerverordnung vom 23. May 1816 den Ehstländischen Bauern ertheilet, gleichwol aber Verkäufern und gegenwärtiges Litis denunciatisches Theil mir rücksichtlich der Bauerschaft ausdrücklich solche Rechte und Verpflichtungen derselben cedirt, verpfändet und verkauft hat, welche jene Bauerverordnung gestattet, so ist von Verkäufern mir das Gut Sastama mit seinen Zubehörungen, in Ansuchung der Rechte und Verpflichtungen der in der Sastamaschen Revisionsliste aufgenommene Bauerschaft, in Rücksicht der gegenwärtigen Freyheitsprätendenten, nicht contractmäßig cedirt worden und sind solchemnach Verkäufer mir, wegen der in Anregung und zur Klage gebrachten Freyheitsansprüche des Herrn Commissarius Fiscii, offenbar die Gewähr zu leisten und auch zu vertreten, verpflichtet. Denn nach rechtlichen Principien liegt der erste Grund jeder Erictionsleistung in der Natur des Geschäftes. So oft jemand ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, daß er eingewißes Recht auf mich transferiren wolle, dergestalt, daß ich es der Art, wie er es cediret, haben und behalten soll, dieses Recht mir aber gleichwol von einem dritten an- und abgestritten wird, so kann ich die Erictionsleistung fordern.

Daher [...] in seinem System des [...] Rechts §178 sagt: Es findet nach den Getzen die Pflicht das übertragenen Rechts zu gewähren nicht bloß bey Geschäften statt, welche das Eigenthum einer Sache, sondern auch bey denen, welche andere diegleiche und persönliche Rechte übertragen und nach §190 daselbst, ist daher jeder Auctor verpflichtet, die versprochene Eigenschaften einer Sache zu gewähren fordern dies schon die Gesetze, wie viel mehr ist der Verkäufer oder Verpfänder eines Gutes, diejenigen Rechte, welche ihm an der zu seinem verkauften Gute gehörigen Bauerschaft zustehen und welche er mit dem Gute cedirte und abtrat vollkommen zu gewähren verpflichtet, wenn er sich zur Gewährleistung für alle und jede Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es wolle, welche in Rücksicht des eingeschriebenen Contracts und wegen des Inhalts desselben verpfändeten und verkauften Guts nebst Zubehörungen und laut Contract cedirten Rechte, erweget würden, sich in diesem Contract ausdrücklich verpflichtete, wie dies in dem bereits allegirten Sastamaschen Contract der Fall ist. – Nur in Rücksicht der bisherigen Leistungen der Bauerschaft und was dieselbe bishero an Ackerland, Heuschlägen, Wiesen p. p. besessen und benutzt hat, sind Verpfänder nach dem Inhalt §1 des Contracts von der Erictionsleistung entlassen worden.

Von solchen Leistungen und wegen solcher zum Gute gehörigen, der Bauerschaft zur Benutzung eingeräumten Ländereien p., welche einzig und allein von der Gewährleistung ausgeschlossen sind, ist hier aber nicht die Rede, sondern jene Bauern, derentwegen der Herr Commissarius Fiscus die Freiheitsklage erhoben hat, praetendiren eine völlige Freiheit, ein Recht, eine Eigenschaft, welche diesen Prätendenten, als zum Gute Sastama angeschriebene Bauern, nach der Bauerverordnung, nicht zustehet.

Hieraus ergibt sich nun, wie unstatthaft die gegenseitige Protestation sich darstellt, wie unpassend die, zuwider des Geschäfts und zuwider des Sastamaschen Contracts hervorgehobenen und angebrachten Gründe sind, welche nur dazu dienen Zweifel und Streitigkeiten zu erregen, wo keine obwalten und so die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Contracte zu verletzen. Ich reprotestiere demnach feyerlichst wieder die gegenseitige Protestation, fordere Litis denunciatisches Theil nochmals zur Vertretung und eigene Ausführung des von dem Herrn Commissarius Fiscus erhobene Rechtsgangsquäst und endlich zur Schadloshaltung auf, und bitte demnach unterthänigst, wie bereits in meiner Litis denunciation gebeten worden, wie auch Gegnern in den Ersatz der mir durch ihr frivoles Verfahren de novo verursachten Kosten die ich mir aufzugeben vorbehalte, zu vertheilen.

Allernädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät erlehe ich demuthsvoll durch Ein Preißliches Kaiserliches Wieksches Manngericht resolvieren zu lassen. Der ich in tiefster Devotion ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan.

Reprotestation und Bitte für den Hakenrichter Alexander Peter Friedrich von Rennenkampff wider den Herrn Hakenrichter Carl von Stackelberg und den Herrn Staatsrittmeister Jacob Baron von Uxküll, als Vormünder der unmündigen Tochter weiland Herrn Hakenrichters Peter Heinrich von Stackelberg, die Rittmeisterin Anna Juliana von Aderkad geborene von Stackelberg und dem Herrn Hakenrichter Peter von Stackelberg, als Bevollmächtigten des Herrn Obersten und Ritters Gustav Woldemar von Stackelberg.